

**Kurzinfos für Vereinswechsel von Amateuren
in der Wechselperiode II (siehe §§ 2, 2a, 3, 7 SpO + § 12 JO)**

Die Wechselperiode II greift bei Aktivität und Jugend gleichermaßen!

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als Spieler bis **spätestens 31.12.** nachweisbar schriftlich vom Spielbetrieb **abmelden**. Eine Abmeldung vom Spielbetrieb ist nicht automatisch auch eine Kündigung der Mitgliedschaft. **Mit der Anwendung „Passantrag-Online“ ist auch eine „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ (stellvertretende Abmeldung) innerhalb des Landesverbandes durch den aufnehmenden Verein möglich. Ein Abmeldeschreiben muss dennoch vom Spieler unterschrieben vorliegen und mit den restlichen Vereinswechselunterlagen vom aufnehmenden Verein 24 Monate aufbewahrt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abmeldung vom Spieler auf dem neuen Passantrag (siehe Downloadcenter) mit einer zweiten Unterschrift bestätigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass bei einer stellvertretenden Abmeldung nach dem 31.12. ein Amateurwechsel mit sofortiger Spielerlaubnis nicht mehr möglich ist; es sei denn, es kann eine vorherige Abmeldung zum 31.12. per E-Postfach oder Einschreiben mit Rückschein nachgewiesen werden.**

Geht einem Verein eine **Abmeldung per Einschreiben mit Rückschein** bzw. per **E-Postfach** oder **in einer anderen fälschungssicheren Art und Weise nachweisbar** zu, so ist dieser verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der Geschäftsstelle des SWFV den Spielerpass mit den **vollständigen Eintragungen** auf der Passrückseite, versehen mit Vereinsstempel und Unterschrift, innerhalb von **14 Tagen** ab dem Tag der Abmeldung zuzusenden.

Es besteht für den abgebenden Verein auch die Möglichkeit, in der Anwendung Passantrag Online die Abmeldung direkt vereinsseitig durchzuführen. In diesem Fall verbleibt der als „ungültig“ gekennzeichnete Spielerpass mit vollständig ausgefüllter Passrückseite für 24 Monate für eine evtl. verbandsseitige Prüfung (Aufbewahrungspflicht) beim abgebenden Verein.

Die o.g. 14-Tages-Frist ist auch in diesem Fall einzuhalten.

Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die eingereichten Unterlagen sowie die Online-Anträge so bearbeitet, als sei vom abgebenden Verein die Freigabe erteilt. Unvollständig ausgefüllte Passrückseiten werden NICHT zur Fristwahrung angenommen.

Für Vereinswechsel-Vorgänge, die auf dem Postweg eingereicht werden, müssen bis spätestens 31.01.18 folgende Unterlagen der Geschäftsstelle vollständig vorliegen:

- **Passantrag** des aufnehmenden Vereins vollständig und gut lesbar ausgefüllt, mit Vereinsstempel, Unterschrift eines autorisierten Vereinsvertreters sowie Unterschrift de(s/r) Spieler(s/in) und bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Alte und selbsterstellte Passanträge werden **nicht** bearbeitet.
- Der **Spelerpass** bzw. eine Verlustmeldung des Spielerpasses mit den entsprechenden Daten auf Passrückseite (Verlustmeldung per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines autorisierten Vereinsvertreters) mit den Vermerken über das **genaue Abmeldedatum, Tag des letzten Spiels** (auch Freundschaftsspiels) und über die **Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung der Freigabe** sowie **Vereinsstempel** und **Unterschrift eines autorisierten Vereinsvertreters**.

Für Vereinswechsel-Vorgänge, die mittels Passantrag-Online bis 31.01.18 beantragt werden, müssen bis spätestens 31.01.18 folgende Unterlagen beim aufnehmenden Verein vollständig vorliegen und zwei Jahre aufbewahrt werden:

- Passantrag des aufnehmenden Vereins vollständig und gut lesbar ausgefüllt, mit Vereinsstempel, Unterschrift eines autorisierten Vereinsvertreters sowie Unterschrift de(s/r) Spieler(s/in) und bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- Der Spielerpass bzw. eine Verlustmeldung des Spielerpasses mit den entsprechenden Daten auf Passrückseite (Verlustmeldung per E-Post-fach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines autorisierten Vereinsvertreters) mit den Vermerken über das genaue Abmeldedatum, Tag des letzten Spiels (auch Freundschaftsspiels) und über die Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung der Freigabe sowie Vereinsstempel und Unterschrift

WIR MACHEN SIE DARAUF AUFMERKSAM, DASS VON DER GESCHÄFTSSTELLE AUCH WEITERHIN KOMPLETTE EINGESCANNTE UNTERLAGEN SOWIE KOMPLETTE UNTERLAGEN PER FAX, DIE IN DER VERBANDSPASSSTELLE GUT LESBAR AM 31.01.18 EINGEHEN, ZUR FRISTWAHRUNG UND NICHT ZUR BEARBEITUNG AKZEPTIERT WERDEN. AUS DIESEM GRUND MÖCHTEN WIR SIE EXPLIZIT DARAUF HINWEISEN, DASS POSTALISCHE UNTERLAGEN NACH DEM 31.01.18 NICHT GEM. § 2a SpO FÜR EINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS ANERKANNT WERDEN !!!

Die **nachträgliche Freigabe** muss per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift des abgebenden Vereins erfolgen und **bis spätestens 31.01.18 der Geschäftsstelle vorliegen.**

Der abgebende Verein hat auch die Möglichkeit, die nachträgliche Freigabe dem aufnehmenden Verein per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift zu übermitteln. Der aufnehmende Verein kann in diesem Fall bis spätestens 31.01.18 über Passantrag-Online eine sofortige Spielerlaubnis beantragen. Die Freigabeerteilung des abgebenden Vereins ist mit den Vereinswechselunterlagen aufzubewahren.

Ein Eingang nach dem 31.01.18 wird im Hinblick auf eine sofortige Spielerlaubnis trotz Freigabe nicht berücksichtigt!

**NICHT – Zustimmung zum Vereinswechsel bei
Senioren/innen und Junioren/innen im Alter von D- bis A-Junioren/innen:**

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel **nicht** zu, wird eine Spielerlaubnis nach **§ 8 der SWFV - Spielordnung** für Pflichtspiele nach Ablauf der Wartefrist von 6 Monaten nach dem Tag des letzten Spiels erteilt. (Als Tag des letzten Spiels zählen Pflicht- und Freundschaftsspiele) [G bis E - Junioren/innen erhalten eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten nach dem Tag der Abmeldung]

Allgemeiner Hinweis: Internationale Vereinswechsel können NICHT über Passantrag-Online beantragt werden.

**Kurzinfo für Vereinswechsel von Vertragsspielern
in der Wechselperiode II
(Vereinswechsel für Vertragsspieler können NICHT
über Passantrag Online beantragt werden)**

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen (§ 7, Abs. 2 SpO).

WICHTIGE HINWEISE:

Wir bitten die Vereine, darauf zu achten, dass mit der Abmeldung des Spielers **SOFORT** dessen Spielerlaubnis erlischt.

IM FIFA-REGLEMENT BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER VON SPIELERN UNTER III PUNKT 3. „REGISTRIERUNG VON SPIELERN“ IST FOLGENDES GEREGLT: „EIN SPIELER KANN IN EINER SAISON BEI MAXIMAL DREI VEREINEN REGISTRIERT WERDEN. IN DIESER ZEIT DARF ER ALLERDINGS MAXIMAL FÜR ZWEI VEREINE SPIELEN ! DIES GILT NICHT AUSNAHMSLOS FÜR VERTRAGSSPIELER, SONDERN AUCH FÜR AMATEURE !

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Erteilung der Spielerlaubnis keine Überprüfung der Verbandsgeschäftsstelle bezüglich des o.g. FIFA-Reglements durchgeführt wird. Die Überprüfung obliegt den Vereinen.

Bei internationalen Anträgen wird spätestens 30 Tage nach Antragstellung seitens des DFB beim abgebenden Nationalverband eine Spielerlaubnis erteilt.